

# Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf die beigefügten ESG Kennzahlen

An die Südbayerisches Portland - Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf-Sinning

## Prüfungsurteil

Wir haben die als Anlage 1 beigefügten ESG Kennzahlen (im Folgenden: „beigefügte ESG Kennzahlen“) der Südbayerisches Portland - Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf-Sinning, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügten ESG Kennzahlen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den für diese Kennzahlen anzuwendenden Berichtskriterien aus dem Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten Kriterien und konkretisierenden Kriterien aufgestellt sind (im Folgenden: „Berichtskriterien“).

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information, und des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3410, Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements, durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich, sodass der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger ist als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der beigefügten ESG Kennzahlen“ weitergehend beschrieben.

Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Zudem wenden wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Dieser Standard verlangt von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Qualitätssicherungssystem auszugestalten, einzurichten und durchzusetzen, das Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung ethischer Anforderungen, berufständischer Standards sowie anwendbarer rechtlicher und regulatorischer Anforderungen umfasst.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die beigefügten ESG Kennzahlen**

Die gesetzlichen Vertreter der Südbayerisches Portland - Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf-Sinning, sind verantwortlich für die Aufstellung der beigefügten ESG Kennzahlen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 in Übereinstimmung mit den Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten Kriterien und konkretisierenden Kriterien. Diese Verantwortung umfasst auch die:

- Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung interner Kontrollen, soweit sie für die Aufstellung der beigefügten ESG Kennzahlen von Bedeutung sind, damit diese frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation der beigefügten ESG Kennzahlen) oder Irrtümern ist;
- Auswahl oder Entwicklung geeigneter Kriterien für die Aufstellung der beigefügten ESG Kennzahlen und angemessene Bezugnahme auf oder Beschreibung sowie Offenlegung der verwendeten Kriterien; und
- Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der beigefügten ESG Kennzahlen, einschließlich der Vornahme von Ermessensentscheidungen und Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

### **Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der beigefügten ESG Kennzahlen**

Wie in Abschnitt „2.2 CO2 Emissionen“ der beigefügten ESG Kennzahlen dargelegt unterliegt die Quantifizierung von Treibhausgasemissionen unvermeidbar erheblichen inhärenten Grenzen, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Bestimmung der Emissionsfaktoren unvollständig sind und die Art und die Methoden zur Bestimmung der Emissionsdaten inhärenten Grenzen unterliegen. Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung der Scope 1 und 2 Emissionen der beigefügten ESG Kennzahlen.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der beigefügten ESG Kennzahlen**

Wir sind verantwortlich für:

- die Planung und Durchführung des Auftrags, um mit begrenzter Sicherheit beurteilen zu können, ob die beigefügten ESG Kennzahlen frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist;
- auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise ein unabhängiges Urteil mit begrenzter Sicherheit zu bilden; und
- die Erteilung unseres Prüfungsvermerks an die Südbayerisches Portland - Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf-Sinning.

## **Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungshandlungen als Grundlage unseres Prüfungsurteils**

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Wir haben unsere Prüfungshandlungen so geplant und durchgeführt, damit wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweis über die beigefügten ESG Kennzahlen erlangen, um eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu bilden.

Die Auswahl unserer Prüfungshandlungen erfolgt auf der Grundlage unseres Verständnisses der beigefügten ESG Kennzahlen und der sonstigen Umstände des Auftrags sowie unter Berücksichtigung der Bereiche, in denen wesentliche falsche Darstellungen wahrscheinlich sind. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollektives Zusammenwirken, Fälschungen, absichtliche Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Bei der Durchführung unseres Auftrags haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Beurteilung der Eignung der von den gesetzlichen Vertretern der Südbayerisches Portland - Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf-Sinning, bei der Aufstellung beigefügten ESG Kennzahlen angewendeten Berichtskriterien,
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung der beigefügten ESG Kennzahlen beurteilt,
- Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung der beigefügten ESG Kennzahlen einbezogen sind, zum Aufstellungsprozess, Kontrollumfeld und zu den Informationssystemen, die für die Aufstellung der beigefügten ESG Kennzahlen relevant sind, jedoch nicht um die Ausgestaltung und Umsetzung bestimmter Kontrollaktivitäten zu beurteilen oder ein Urteil über die Wirksamkeit interner Kontrollen abzugeben,
- Identifikation der Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung wahrscheinlich ist,
- Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung der beigefügten ESG Kennzahlen einbezogen sind, zu den angewendeten Aufstellungsgrundsätzen und Bewertungsmethoden sowie deren Angemessenheit und konsistenten Anwendung einschließlich der Ermittlung geschätzter Werte, wobei wir weder eine Prüfung der zugrunde liegenden Daten noch eine separate Entwicklung einer Schätzung vornehmen, anhand derer die Schätzungen der Südbayerisches Portland - Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf-Sinning, überprüft werden könnte,
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt. Wenn die gesetzlichen Vertreter in Übereinstimmung mit den VSME die zu berichtenden Informationen schätzen, ist unsere Prüfung darauf begrenzt zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vertreter diese Schätzungen in Übereinstimmung mit den VSME vorgenommen haben, und die Vertretbarkeit dieser Schätzungen zu beurteilen, aber nicht Informationen zu ermitteln, die die gesetzlichen Vertreter nicht einholen konnten,
- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in den beigefügten ESG Kennzahlen durchgeführt,
- Würdigung zukunftsgerichteter Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein wesentliches, unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse erheblich von den zukunftsgerichteten Informationen abweichen,
- die Darstellung der Informationen in den beigefügten ESG Kennzahlen gewürdigt.

## Verwendungsbeschränkung/AAB-Klausel

Dieser Prüfungsvermerk ist zu Informationszwecken an die Südbayerisches Portland - Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf-Sinning, gerichtet.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Südbayerisches Portland - Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf-Sinning, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026 zugrunde ([www.kpmg.de/AAB\\_2024](http://www.kpmg.de/AAB_2024)/[www.kpmg.de/AAB\\_2026\\_de](http://www.kpmg.de/AAB_2026_de)). Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Berichterstattung enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

München, den 5. Oktober 2026

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephanie Vogl  
06.10.2026  
Vogl  
Wirtschaftsprüferin



Birgit Patzak  
06.10.2026  
Patzak  
Wirtschaftsprüferin

## Anlagen

|                                                                                              |   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Rohrdorfer – Ausgewählte ESG-Kennzahlen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 | 1 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen                                                               | 2 |

# Anlagen



**Anlage 1**  
**Rohrdorfer – Ausgewählte**  
**ESG-Kennzahlen für den Zeitraum**  
**vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**



Auf morgen bauen.  
Ressourcen schützen.

# Ausgewählte ESG-Kennzahlen 2025

# Rohrdorfer - Ausgewählte ESG - Kennzahlen 2025

## 1. Allgemeine Informationen

### 1.1. Grundlagen für die Erstellung

Die ausgewählten ESG - Kennzahlen wurden auf Basis des Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs („VSME“) erstellt. Der vorliegende Bericht der Rohrdorfer Unternehmensgruppe bezieht alle vollkonsolidierten Gesellschaften des Konzernabschlusses der Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH ein.

### 1.2. Geschäftsmodell

Als Unternehmensgruppe der baustoffherzeugenden Industrie sind wir unter dem Namen Rohrdorfer in den Sparten Zement, Transportbeton, Fertigteile, Betonwaren sowie Sand und Kies tätig.

Die Rohrdorfer Unternehmensgruppe betreibt an mehreren Standorten Steinbrüche sowie Sand und Kiesgruben, die die Rohstoffversorgung der einzelnen Betriebsstätten sicherstellen.

Rohrdorfer produziert in Deutschland, Österreich, Italien und Ungarn hochwertige Baustoffe für den regionalen Bedarf. Das Marktgebiet umfasst den gesamten südbayerischen Raum, Österreich, das angrenzende Südtirol/Italien und in geringem Maße Ungarn und die Schweiz.

Das Produktsortiment umfasst Zement, Transportbeton, Sand und Kies, Fertigteile, Betonwaren sowie Trockenbaustoffe. Weitere Geschäftsbereiche sind die Produktion von Betonzusatzmitteln, Pumpdienstleistungen sowie Produkte und Dienstleistungen im Bereich Umwelttechnik.

Die wachsende Nachfrage nach Wohnraum, Mobilität und wirtschaftlichem Fortschritt bedient Rohrdorfer durch vielseitige Produkte, die unter anderem für den Bau von Häusern, Verkehrswegen, Infrastruktur, Gewerbe- und Industrieanlagen genutzt werden.

Die Organisationsstruktur umfasst im Berichtsjahr 2025 die fünf Sparten Zement, Transportbeton, Sand und Kies, Fertigteile und Beton waren. Innerhalb dieser fünf Sparten arbeiten 2.300 Mitarbeitende in 60 eigenständigen Gesellschaften an 160 Standorten.

### 1.3. Allgemeine Angaben zu den ESG - Kennzahlen

Im Zuge der Erstellung des Rohrdorfer Nachhaltigkeitsberichtes nach dem VSME-Standards für das Geschäftsjahr 2025 wurden ausgewählte Kennzahlen in den nachfolgenden Bericht überführt und um eine Kennzahl (Klinkeranteil) erweitert.

Der Konsolidierungskreis für diese ausgewählten ESG – Kennzahlen entspricht dem Konsolidierungskreis aller voll konsolidierten Unternehmen des Konzernabschlusses der Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH. Beim Klinkeranteil wurden lediglich die zwei Zement produzierenden Standorte Rohrdorf und Gmunden einbezogen, da nur diese für die Kennzahl relevant sind.

Die Erhebung der Kennzahlen stützt sich auf Primärdaten wie Rechnungen und Zählerangaben. Wenn diese nicht verfügbar waren, wurde mithilfe von individuellen Berechnungen und Daten gestützten Schätzungen gearbeitet.

#### **1.4. Berichtszeitraum**

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

## 2. Ausgewählte Nachhaltigkeitskennzahlen

### 2.1. Energieverbrauch

#### Methoden und Annahmen

Die Daten für den Energieverbrauch werden systemseitig von den jeweiligen Gesellschaften gemeldet und stammen aus Rechnungen und selbst gemessenen Verbrauchsdaten.

Für die Herstellung unserer Produkte ist der Einsatz von Elektrizität unerlässlich. Der Großteil wird bei der Produktion von Zement eingesetzt (250.824,49 MWh).

Als erneuerbare Energie wird jener Anteil dargestellt, der aus nichtfossilen Quellen stammt. Bei der Elektrizität sind das z.B. Wasserkraft, Photovoltaik oder Windkraft (150.933,67 MWh).

Der Hauptteil der Brennstoffe wird in der Klinkerproduktion eingesetzt, um die Zementöfen zu betreiben (1.425.087,30 MWh). Wir versuchen zunehmend Alternativbrennstoffe mit biogenem Anteil einzusetzen und somit den Einsatz von fossilen Brennstoffen zu reduzieren. Diese werden in der Tabelle unter dem erneuerbaren Energieverbrauch dargestellt (265.893,24 MWh).

| VSME Energietabelle | Erneuerbarer Energieverbrauch | Nicht-erneuerbarer Energieverbrauch | Gesamtenergieverbrauch |
|---------------------|-------------------------------|-------------------------------------|------------------------|
| Elektrizität [MWh]  | 150.933,67                    | 99.890,82                           | 250.824,49             |
| Brennstoffe [MWh]   | 265.893,24                    | 1.159.194,06                        | 1.425.087,30           |
| Gesamt [MWh]        | 416.826,91                    | 1.259.084,88                        | 1.675.911,80           |

### 2.2. CO<sub>2</sub>-Emissionen

#### Methoden und Annahmen

Die Ermittlung der CO<sub>2</sub> Emissionen wurde im Zuge der Berichtserstellung nach dem GHG-Protokoll durchgeführt.

**Scope 1** Emissionen umfassen Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Der Haupttreiber der Emissionen ist die Klinkerproduktion. Dabei sind der Einsatz von Brennstoffen und die unmittelbaren Prozessemissionen die zwei großen Faktoren. Die Emissionen ergeben sich aus dem Energieverbrauch multipliziert mit den entsprechenden Emissionsfaktoren. Die Emissionsfaktoren bei der Klinkerproduktion ergeben sich im Wesentlichen aus betriebseigenen Laborwerten oder werden von externen Laboren ermittelt. Diese werden regelmäßig von externer Stelle verifiziert.

**Scope 2** Emissionen umfassen die indirekten Emissionen durch zugekaufte Energie wie z.B. Strom oder Wärme.

Für die Berichterstattung über Scope-2-Emissionen wurden die Emissionen auf der Grundlage von zwei alternativen Methoden berechnet:

- Standortbasiert: Bei dieser Methode werden geografische (z. B. länderspezifische oder regionale) durchschnittliche Emissionsfaktoren des Stromnetzes auf alle Scope-2-Aktivitäten (Strom, Fernwärme) angewendet, unabhängig von etwaigen Verträgen oder Vereinbarungen, die Unternehmen mit ihren Energieversorgern geschlossen haben. Hierbei wurden Emissionsfaktoren die sowohl Stromimporte als auch Stromexporte von bzw. in die jeweilige Region berücksichtigen (consumption mix).

- Marktbasiert: Bei dieser Methode werden Scope-2-Emissionen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen berechnet, die zwischen dem berichtenden Unternehmen und seinen Energieversorgern bestehen (z. B. wird zertifiziertem Ökostrom ein Emissionsfaktor von Null zugewiesen). Die Scope-2 Leitlinien des GHG-Protokolls enthalten eine Hierarchie, die bei der Zuordnung von Emissionsfaktoren zu Scope-2-Aktivitäten anzuwenden ist, wobei die Wahl des Faktors für die Berichterstattung von der Datenverfügbarkeit abhängt. Für den überwiegenden Teil wurden die Emissionsfaktoren verwendet, die der jeweilige Stromanbieter ausweist (Supplier/Utility emission rates). Für weniger als zwei Prozent der zugekauften Strommenge wurden vom Lieferanten keine expliziten Emissionsfaktoren bereitgestellt. Hierfür wurden diese auf Grundlage des jeweiligen Strommixes des Stromanbieters ermittelt. Die Hauptquellen für die Emissionsfaktoren sind ecoinvent 3.11 und das Umweltbundesamt Österreich.

Die hier dargelegten Treibhausgasemissionen unterliegen wissenschaftlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Bestimmung der Emissionsfaktoren. Die Wahl anderer akzeptabler Emissionsfaktoren würde zu anderen ausgewiesenen Treibhausgasemissionen führen. Zudem unterliegt auch die Bestimmung der Emissionsdaten bei Schätzungen und Messunsicherheiten inhärenten Grenzen.

| Beschreibung                                                    | Einheit             | Menge      |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------|------------|
| THG-Bruttoemissionen (Summe Scope1 und Scope 2 standortbezogen) | t CO <sub>2</sub> e | 967.303,29 |
| THG-Bruttoemissionen (Summe Scope1 und Scope 2 marktbezogen)    | t CO <sub>2</sub> e | 948.432,18 |
| Scope-1-THG-Bruttoemissionen                                    | t CO <sub>2</sub> e | 906.069,18 |
| Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen                   | t CO <sub>2</sub> e | 61.234,11  |
| Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen                      | t CO <sub>2</sub> e | 42.363,00  |

## 2.3. Klinkeranteil

### Methoden und Annahmen

Der hier dargestellte Klinkeranteil bezieht sich auf die Zement Produktionsstandorte Rohrdorf und Gmunden, da nur an diesen Rohrdorfer Standorten Klinker produziert wird. Klinkeranteile in zugekauften Bindemitteln werden in dieser Kennzahl nicht berücksichtigt.

Der Klinkeranteil errechnet sich aus dem eingesetzten Klinker in der Zementproduktion. Der eingesetzte Klinker wird anhand der produzierten Klinkermenge und aus der Veränderung des Lagerbestandes ermittelt. Die produzierte Klinkermenge wird durch eine justierte Klinkerwaage gemessen. Die Menge des produzierten Zementes wird durch die Betriebsdatenerfassung erhoben und um Inventuranpassungen korrigiert.

Daraus ergibt sich eine Zementklinkerfaktor von 67,95 %.

## 2.4. Nutzung von Wasser

### Methoden und Annahmen

Da die Herstellung unserer Produkte Wasser bindet, berichten wir neben der Wasserentnahme auch unseren Wasserverbrauch.

In der Kennzahl Wasserentnahme werden alle Quellen berücksichtigt aus denen Wasser entnommen wurde wie z.B. Wasserversorgungsnetz, Grundwasser oder Oberflächenwasser sowie Brunnenwasser.

Die Wasserentnahme wurde mit folgender Priorisierung ermittelt:

- Wasserzähler oder Abrechnungen
- Berechnung anhand der Produktionsmengen

In der Sparte Sand und Kies wurde pro Tonne gewaschenem Material ein einheitlicher Wasserentnahmewert festgelegt und mit der Produktionsmenge multipliziert. Der Entnahmewert wurde an zwei Standorten mithilfe von den dort eingesetzten Wasserpumpen und deren Durchflussleistung ermittelt.

Der Wasserverbrauch wurde wie folgt beschrieben ermittelt:

Der Wasserverbrauch stellt die Wassermenge dar, die in unseren Produkten gebunden wird. Dazu wurden in den Sparten unterschiedliche Ansätze zur Ermittlung herangezogen.

In den Sparten Transportbeton, Fertigteile und Betonwaren wird das gebundene Wasser über Produktionsprotokolle ermittelt.

In der Sparte Sand und Kies wurde der Wasserverbrauch aufgrund fehlender Primärdaten geschätzt. Dazu wurden bei Sand und Kies Stichproben bzgl. des Wassergehaltes geprüft und aus diesen Prüfungen ein Feuchtwert für Sand und ein Feuchtwert für Kies festgelegt. Über die Produktionsmengen wurde dann der gesamte Wasserverbrauch pro Standort ermittelt.

Für das Geschäftsjahr 2025 zeigen sich folgende Ergebnisse zum Umgang mit Wasser:

| Beschreibung           | Einheit        | Wert         |
|------------------------|----------------|--------------|
| Wasserentnahme gesamt  | m <sup>3</sup> | 9.352.287,87 |
| Gesamtverbrauch Wasser | m <sup>3</sup> | 798.339,54   |
| Zurückgeführtes Wasser | m <sup>3</sup> | 8.553.948,09 |

## 2.5. Arbeitsunfälle

### Methoden und Annahmen

Im Geschäftsjahr 2025 verzeichneten wir 62 Unfälle, davon 45 meldepflichtige. Ein Unfall gilt als meldepflichtig, wenn der Unfall mehr als drei Ausfalltage erzeugt. In die Unfallstatistik werden alle Mitarbeiter einbezogen, die im Berichtsjahr ein Beschäftigungsverhältnis bei den einbezogenen Gesellschaften hatten. Die Unfallmeldungen werden pro Standort gesammelt und gemeldet.

Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen oder arbeitsbedingter Erkrankungen kamen keine vor. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Aufschlüsselung der meldepflichtigen Unfälle nach Sparten.

| Sparte         | Meldepflichtige Arbeitsunfälle |
|----------------|--------------------------------|
| Zement         | 9                              |
| Transportbeton | 21                             |
| Sand und Kies  | 4                              |
| Fertigteile    | 7                              |
| Betonwaren     | 4                              |
| <b>Gesamt</b>  | <b>45</b>                      |

Mehr Informationen über die Rohrdorfer Unternehmensegruppe finden Sie auf unserer Website und auf Social Media:

### **Deutschland**

[www.rohrdorfer.eu](http://www.rohrdorfer.eu)



### **Österreich**

[www.rohrdorfer.at](http://www.rohrdorfer.at)



### **Italien**

[www.rohrdorfer.eu](http://www.rohrdorfer.eu)



## **IMPRESSUM**

---

Herausgeber:  
Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH  
Sinning 1  
83101 Rohrdorf  
Registergericht: HRB 55, Traunstein  
UST ID: DE131198875

Vertreten durch:  
Mike Edlmann  
Sinning 1  
83101 Rohrdorf

Kontakt:  
Telefon: +49 (0) 8032 182-0  
Telefax: +49 (0) 8032 182-197  
Web: [www.rohrdorfer.eu](http://www.rohrdorfer.eu)

Verantwortlich im Sinne des Telemediengesetzes:  
Mike Edlmann

Hinweis zu einer gendergerechten Sprache  
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Bericht auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Wo immer möglich, verwenden wir geschlechtsneutrale Begriffe, wie beispielsweise „Mitarbeitende“.

# **Anlage 2**

## **Allgemeine Auftrags- bedingungen**



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nach zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.